

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sebahat Atli (SPD)

vom 30. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Juli 2026)

zum Thema:

Das Wechselmodell bei Kindern unter drei Jahren in Berlin – Rechtliche Grundlagen, Praxis und Kindeswohl

und **Antwort** vom 16. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juli 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Sebahat Atli (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26548

vom 30. Juni 2026

über Das Wechselmodell bei Kindern unter drei Jahren in Berlin – Rechtliche Grundlagen,
Praxis und Kindeswohl

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aus welchen rechtlichen, entwicklungspsychologischen und pädagogischen Kriterien heraus wird das Wechselmodell bei Kindern unter drei Jahren im Einzelfall angewendet?

7. Welche konzeptionellen Weiterentwicklungen oder Maßnahmen plant der Senat hinsichtlich der Anwendung des Wechselmodells, insbesondere bei Kindern unter drei Jahren?

25. Wie bewertet der Senat die Notwendigkeit berlinweit verbindlicher fachlicher Empfehlungen oder Standards zur Anwendung des Wechselmodells bei Säuglingen und Kindern unter drei Jahren, und welche Schlussfolgerungen zieht er daraus?

Zu 1., 7. und 25.: Für die Anwendung des Wechselmodells werden fachliche Empfehlungen unter anderem durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) bereitgestellt. Grundsätzlich hängt die Eignung eines Wechselmodells von den individuellen Umständen des Kindes und der Familie ab.

Für das Wechselmodell lassen sich dennoch folgende Gelingensfaktoren abbilden:

1. Geringes Konfliktniveau zwischen den Eltern,
2. Respektvolle und konstruktive Kommunikation,
3. Zuverlässiger und transparenter Informationsaustausch sowie
4. Konsequente Einhaltung getroffener Absprachen.

Praktische Rahmenbedingungen wie kurze Wege für das Kind und soziale Kontinuität sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Eltern entscheiden sich für eine Betreuung im sogenannten Wechselmodell infolge einer Trennung oder Scheidung auch außerhalb von familiengerichtlichen Verfahren unter Abwägung der individuellen Lebenssituation.

Folgende Entscheidungsgründe können dabei eine Rolle spielen:

1. Die Möglichkeiten Familie und Beruf zu vereinbaren.
2. Eine partnerschaftliche Aufteilung der Erziehungsaufgaben.
3. Die Klärung von Unterhaltsansprüchen.
4. Die Wohnverhältnisse der getrenntlebenden Eltern.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Wechselmodell nicht ausschließlich eine gleichmäßige Aufteilung von Betreuung und Erziehung vorsieht. Auch asymmetrische Modelle und eine Flexibilität je nach Alter des Kindes, Freizeitgestaltung und schulischen Anforderungen werden im Wechselmodell praktiziert.

Im Kontext familiengerichtlicher Verfahren sind weitere Rahmenbedingungen zu beachten. Da es sich bei der familiengerichtlichen Anordnung eines Wechselmodells um eine Umgangsregelung handelt, muss das Wechselmodell im Vergleich mit anderen Betreuungsmodellen dem Kindeswohl im konkreten Fall am besten entsprechen (vgl. BGH, Beschluss vom 27. November 2019 – XII ZB 512/18). Das Alter des Kindes ist dabei ein eigenständiges Abwägungskriterium. Weitere Kriterien sind u. a. der Entwicklungsstand und die Bindungen des Kindes, die Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern, die äußeren Rahmenbedingungen, die Belastung/Resilienz des Kindes und ggfs. der Kindeswille.

In der Rechtsprechung und Literatur werden teilweise Bedenken gegen ein paritätisches Wechselmodell bei kleinen Kindern geäußert (vgl. etwa OLG Dresden, FamRZ 2020, 1208 ff. m. w. N.). Ausweislich der veröffentlichten obergerichtlichen Rechtsprechung wird ein Wechselmodell bei kleinen Kindern vor allem bei sehr guten Bindungen, hoher elterlicher Kooperation und günstigen Rahmenbedingungen gerichtlich angeordnet; um dem kindlichen Zeitempfinden Rechnung zu tragen erfolgt dies teilweise auch mit tageweisen statt wochenweisen Wechseln.

2. Wie viele Fälle der Anordnung oder praktischen Umsetzung des Wechselmodells bei Kindern unter drei Jahren gab es im Land Berlin im Zeitraum von 2016 bis 2026, und wie verteilen sich diese Fälle auf die einzelnen Bezirke?

Zu 2.: Die erfragten Daten werden statistisch nicht erhoben.

3. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse, Studien oder statistischen Daten zu den langfristigen Auswirkungen früher Trennungserfahrungen auf das Bindungsverhalten im Erwachsenenalter liegen dem Senat vor?

10. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat darüber vor, wie sich das Wechselmodell bei Kindern unter drei Jahren auf die Bindungsentwicklung, das emotionale Wohlbefinden und die kindliche Entwicklung auswirkt?

Zu 3. und 10.: Studien zu Folgen einer Trennung für Kinder und Jugendliche finden sich insbesondere in den angelsächsischen Ländern. In der Wissenschaft besteht weitgehend Konsens, dass es keine monokausalen Ergebnisse gibt, die sich auf alle Scheidungskinder anwenden lassen. Die Folgen einer Scheidung variieren in Abhängigkeit von Merkmalen des Kindes, wie z. B. seinem Alter, seinem (psychosozialen und kognitiven) Entwicklungsstand, der Situation der Familie (z. B.: Eltern-Kind-Beziehung, Konfliktneigung, sozio-ökonomische Situation, neue Partnerschaften der Eltern), Dimensionen des Wohlbefindens und dem Verlauf des Prozesses der Trennung. Zu wichtigen Schutzfaktoren, die Kindern bei Trennung und Scheidung helfen, gut damit umzugehen, und die ihnen günstige Ausgangsbedingungen für ihre weitere gesunde psychische Entwicklung bieten, zählen beispielsweise

- die Verlässlichkeit beider Eltern für das Kind,
- eine gegenseitige Abwertung der Elternteile und Parentifizierung des Kindes zu vermeiden,
- dem Kind ein gutes Selbstwertgefühl zu vermitteln und es zu stärken, sodass das Kind keine Verantwortung für die Trennungssituation erlebt.

4. Welche Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen wurden seit der Einführung beziehungsweise verstärkten Anwendung des Wechselmodells für Mitarbeitende der Berliner Jugendämter angeboten?

Zu 4.: Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Familienkonflikt ist ein zentraler Baustein rund um das Thema Wechselmodell. Sie ermöglicht eine umfassende Einschätzung der familiären Situation und hilft dabei, Entscheidungen zu treffen, die dem Wohl des Kindes am besten entsprechen. Die Fortbildungen des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB) behandeln angrenzende Themen, in denen Fragen des

Wechselmodells, der gemeinsamen Sorge, der Kooperation mit getrennt lebenden Eltern und des Kindeswohls sehr wahrscheinlich Bestandteil der Diskussion oder von Fallarbeit sind.

Von 2016 - 2026 hat das SFBB im Durchschnitt 10 Veranstaltungen pro Jahr in diesem Arbeitsfeld angeboten und damit rund 2.000 Teilnehmende erreicht.

Zusätzlich fand in 2020 ein großer Fachtag zum Jubiläum 11 Jahre FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) statt, auf dem die Familienforscherin Sabine Walper den damaligen Forschungsstand zum Wechselmodell vorstellte. Die Tagung erreichte über 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

5. Wie viele Mitarbeitende der Jugendämter sowie Führungskräfte haben berlinweit an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen? (Bitte nach Bezirken aufschlüsseln)

Zu 5.: Konkrete Veranstaltungen im SFBB für 2026 waren:

Veranstaltung - Das Wechselmodell 14 TN

Veranstaltung - Das Wechselmodell 21 TN

Fachtag - Unterhaltsberatung & Wechselmodell 107 TN

Eine Unterscheidung nach Bezirken ist leider nicht möglich.

6. Welche fachlichen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen hat der Senat aus diesen Fortbildungen sowie aus der bisherigen Praxis des Wechselmodells gezogen?

Zu 6.: Die Themen erleben eine große Resonanz bei den Fachkräften sowohl bei den öffentlichen als auch bei den freien Trägern, so dass das SFBB diese Themen regulär im Fortbildungsprogramm anbietet. Eine Erkenntnis ist außerdem, dass insbesondere für neue Fachkräfte diese Themen relevant sind, so dass sie z. B. Bestandteil in der modularen Fortbildungsreihe ‚Neu im RSD‘ des SFBB sind.

8. Welche bundespolitischen Initiativen, Gesetzesvorhaben oder fachpolitischen Diskussionen zum Wechselmodell sind dem Senat bekannt, und wie bewertet er diese?

Zu 8.: Seit Erscheinen des umfassenden wissenschaftlich aufbereiteten Kompendiums „Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis“ im Jahr 2013 (Hildegund Süderhauf: Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis, Springer Fachmedien, 2013) hat sich die fachpolitische Diskussion zum Wechselmodell deutlich intensiviert. Wissenschaft, Recht und Politik haben die Auseinandersetzung um neue Umgangsmodelle nach Trennung und

Scheidung zum Anlass genommen, sich zu positionieren und damit Einfluss auf deren praktische Ausgestaltung genommen. Damit einher ging der Befund aus demoskopischen Befragungen, dass der weit überwiegende Teil der Bevölkerung (ab 16 Jahre) der Aussage zustimmt, dass Eltern nach einer Trennung minderjährige Kinder gemeinsam erziehen sollten (77 Prozent) (Gemeinsam getrennt erziehen. Institut für Demoskopie Allensbach. Befunde aus Umfragen im November 2016 und Februar 2017).

Im Monitor Familienforschung (Allein- oder getrennterziehen – Lebenssituation, Übergänge und Herausforderungen. Monitor Familienforschung. BMFSFJ 2021) findet sich 2021 die Aussage, dass Wechselmodelle zukünftig an Bedeutung gewinnen werden, „weil junge Eltern bei der Familiengründung [...] mehrheitlich den Wunsch haben, die Kinderbetreuung und -erziehung partnerschaftlich aufzuteilen“.

Sowohl der Neunte, als auch der Zehnte Familienbericht der Bundesregierung haben sich daher mit Betreuungsmodellen und sogenanntem Co-Parenting nach Trennung oder Scheidung auseinandergesetzt. Neben den Auswirkungen auf Kinder standen dabei auch Aspekte der materiellen Sicherung von Trennungsfamilien und in Haushalten von alleinerziehenden Eltern im Vordergrund. So hat das Expertengremium des 10. Familienberichts (Zehnter Familienbericht. Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen. BMFSFJ 2025) konstatiert, dass „geteilte Betreuung zu fördern und ökonomische Unabhängigkeit zu stärken, [...] komplementäre Ziele einer zukunftsorientierten Familienpolitik [sind]“.

Um dem wachsenden Bedürfnis von Eltern zu entsprechen, nach einer Trennung weiter gemeinsam zu erziehen, wird seit einigen Jahren eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts diskutiert. Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hatte bereits 2018 angemahnt, dass dafür notwendige rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen seien.

Ende August 2023 legte das Bundesjustizministerium (BMJ) unter der Überschrift „Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien“ ein Eckpunktepapier zu einer Reform des Kindesunterhalts vor. Die Reformvorschläge, die insbesondere die Entlastung von Eltern in asymmetrischen Wechselmodellen zum Ziel hatten, wurden nicht umgesetzt und befinden sich weiterhin in der politischen Diskussion.

2024 hat das BMJ einen Referentenentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts vorgelegt, der zum Ziel hatte, die gemeinsame Sorge zu stärken und die Anerkennung von Vaterschaft zu erleichtern.

Der daraus entstandene Gesetzentwurf befindet sich zurzeit in der Abstimmung mit Ländern und Verbänden. Um das Kindeswohl konsequent in den Mittelpunkt von

(gerichtlichen) Entscheidungen zu stellen, ist es darüber hinaus notwendig, seine Interessen im Familienverfahrensrecht zu stärken, sowie Wissen und Kompetenz zu Kindesanhörung und Umgangsmodellen in der Justiz zu fördern.

Grundlage für die Diskussion um Betreuungsmodelle nach einer Trennung der Eltern muss das kindliche Wohlbefinden sein. Studien zeigen, dass Kinder insbesondere dann Stresslagen ausgesetzt sind, wenn finanzielle Probleme, psychische Belastungen der Eltern und fortgesetzte Konflikte erlebt werden. Vor diesem Hintergrund fördert der Senat präventive Ansätze, die Eltern in allen Phasen des Familienlebens und ihrer Elternschaft stärken. Mit der Kernaussage, Eltern zu bleiben, auch wenn die Partnerschaft beendet ist, stellen präventive Angebote ebenso wie die soziale Beratung die Erziehungsverantwortung von Eltern in den Mittelpunkt und richten den Blick auf das Wohlergehen ihres Kindes.

Darüber hinaus ist das Konzept Partnerschaftlichkeit als Leitprinzip im Berliner Familienfördergesetz (Gesetz zur Förderung und Beteiligung von Familien (FamFöG)) verankert und wird konsequent in den Angeboten der Familienförderung thematisiert, mit dem Ziel eine partnerschaftliche Aufgabenteilung in der Familie von Beginn an zu stärken. Eine aktive Einbeziehung von Vätern in Erziehungs- und Betreuungsaufgaben kann dazu beitragen, einen Kontaktabbruch nach einer Trennung zu vermeiden und die Bereitschaft beider Elternteile, sich auf eine gemeinsame Lösung für ein (flexibles) Umgangsmodell zu einigen, zu steigern.

9. Welche spezifischen Unterstützungs- und Beratungsangebote stehen in Berlin für Kinder im Wechselmodell sowie deren Eltern zur Verfügung, um die besondere Entwicklungssituation zu begleiten?

16. Welche konkreten Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern in hochstrittigen Trennungssituationen bestehen, um tragfähige Betreuungsmodelle zu entwickeln?

Zu 9. und 16.: Gemäß § 17 und § 18 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) beraten die bezirklichen Jugendämter Eltern und Kinder im Falle einer Trennung oder Scheidung zu Fragen der elterlichen Sorge, des Umgangsrechts und unterstützen beim Finden kindeswohlgerechter Regelungen.

Die Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB) bieten darüber hinaus Unterstützung in Form von Einzelberatungen und präventiven Gruppensettings an, um Konflikte zu bewältigen und tragfähige Lösungen für die Familie zu entwickeln.

Im Rahmen der Angebote der Familienförderung stehen Eltern in Trennungssituationen die vielfältigen Beratungsangebote in Familienzentren, in Familienservicebüros oder

durch aufsuchende Angebote, wie die Stadtteilmütter zur Verfügung. Darüber hinaus informiert das Familienportal digital zu weiterführenden Beratungsstellen im Land Berlin, zu finanziellen Leistungen und zu Veranstaltungen, die die Thematik betreffen.

Väter, die sich in oder nach einer Trennungslage informieren und beraten lassen möchten, können sich an die beiden Berliner Väterzentren oder an bezirkliche väterorientierte Angebote wenden.

Die beiden Verbände für Alleinerziehende Eltern VAMV und SHIA bieten ebenfalls individuelle Beratung oder Kursformate an, in denen sich Eltern miteinander vernetzen und austauschen können.

Die ElternMail Berlin, die passend zur Entwicklung des Kindes als kostenfreier Newsletter zur Verfügung steht, thematisiert partnerschaftliche Herausforderungen nach Geburt eines Kindes und verweist auf Beratungsstellen im Land Berlin. Bundesweit ergänzt das Online-Portal STARK.de das Angebot. Dort finden Eltern wie Kinder und Jugendliche unterstützende Informationen, Material und Anlaufstellen zur individuellen Begleitung.

11. Welche fachlichen Empfehlungen erhalten die Berliner Jugendämter zur Anwendung des Wechselmodells bei Säuglingen und Kleinkindern unter drei Jahren?

13. Welche Rolle spielen Bindungskontinuität und Stabilität der Bezugspersonen bei der fachlichen Bewertung durch die Jugendämter?

19. Welche fachlichen Empfehlungen der Bindungsforschung werden den Berliner Jugendämtern bei der Beratung von Eltern mit Kindern unter drei Jahren zugrunde gelegt?

Zu 11., 13. und 19.: Bei der Wahl eines Betreuungsmodells nach Trennung oder Scheidung sind Eltern grundsätzlich frei und das Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung des Kindes gem. Art. 6 Abs. 2 GG bleibt unangetastet.

Bei der Wahl des Umgangsmodells soll das Kindeswohl an erster Stelle stehen.

Grundsätzlich sollen Kinder altersgerecht an der Entscheidung über das Betreuungsmodell und die Modalitäten seiner Ausgestaltung beteiligt werden (vgl. Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ 2021).

Bei der Wahrnehmung der Elternverantwortung nach Trennung oder Scheidung sowie bei der Ausgestaltung des Umgangs haben wie bereits ausgeführt Eltern einen Anspruch auf Beratung durch den Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (RSD) in den Berliner Jugendämtern (gem. §§ 17, 18 SGB VIII).

Eine Anordnung des Wechselmodells (auch gegen den Willen eines Elternteils) kann nur durch das Familiengericht erfolgen (BGH 1.2.2017 – XII ZB 601/15, JAmt 2017, 192).

Fachliche Empfehlungen zur Anwendung des Wechselmodells werden beispielsweise durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ), sowie die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) bereitgestellt. Für Kinder unter drei Jahren gibt es keine allgemeine pädagogische Empfehlung, das Wechselmodell grundsätzlich einzuführen oder grundsätzlich abzulehnen. Vielmehr hängt die Eignung stark von den individuellen Umständen des Kindes und der Familie im Einzelfall ab. Entscheidend ist dabei weniger die exakte Zeitaufteilung als die Qualität der Beziehungen und die Stabilität des Alltags. Allgemein empfohlen wird:

- der Aufbau von verlässlichen Beziehungen zu beiden Elternteilen, um Bindungssicherheit zu garantieren,
- möglichst keine längeren Phasen ohne Kontakt zu einer wichtigen Bezugsperson,
- ausreichend Kontinuität und Vorhersehbarkeit für das Kind, insb. auch im Hinblick auf Schlaf- und Essenszeiten, Routinen und Regeln,
- geringes Konfliktniveau bei den Eltern, insb. respektvolle Kommunikation, zuverlässiger Austausch von Informationen sowie Einhaltung von Absprachen,
- kurze Wege für das Kind und soziale Kontinuität.

Bei der Betrachtung des Einzelfalls und der Entscheidung für das geeignete Umgangsmodell ist allgemein die Entwicklung (und hier z. B. das Zeitempfinden sehr junger Kinder) und die emotionalen Bedürfnisse des Kindes zu beachten.

12. Welche fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen müssen im Einzelfall erfüllt sein, damit das Wechselmodell bei Kindern unter drei Jahren zur Anwendung kommt?

Zu 12.: Die Voraussetzung für die gerichtliche Anordnung des Wechselmodells durch das Familiengericht ist, dass die geteilte Betreuung durch beide Eltern im Vergleich mit anderen Betreuungsmodellen dem Kindeswohl im jeweiligen Einzelfall am besten entspricht (BGH 1.2.2017 – XII ZB 601/15, FamRZ 2017, 532).

Auf Seiten des Kindes wird ein Wechselmodell nur in Betracht zu ziehen sein, wenn eine auf sicherer Bindung beruhende tragfähige Beziehung zu beiden Elternteilen besteht.

Zwischen den Eltern ergibt sich bei der praktischen Verwirklichung der geteilten Betreuung erhöhter Abstimmungs- und Kooperationsbedarf, was geeignete äußere Rahmenbedingungen, so etwa eine gewisse Nähe der elterlichen Haushalte und die Erreichbarkeit von Schule und Betreuungseinrichtungen, aber auch eine entsprechende Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern voraussetzt.

Dementsprechend sollten beide Eltern hinreichende Erziehungskompetenzen aufweisen und erkannt haben, dass eine kontinuierliche und verlässliche Kindererziehung der

elterlichen Kooperation und eines Grundkonsenses in wesentlichen Erziehungsfragen bedarf (Vgl. Walper, Brühler Schriften zum Familienrecht 19, S. 99, 104; Heilmann NJW 2015, 3346 (3347)).

Die Ausgestaltung der elterlichen Sorge hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Durchführung/Anordnung eines Wechselmodells (NK-BGB/Rakete-Dombek/Berning § 1671 Rn. 14). Nach der Rechtsprechung des BGH spricht weder die gemeinsame elterliche Sorge noch die Alleinsorge eines Elternteils gegen die Durchführung eines Wechselmodells (BGH 1.2.2017 – XII ZB 601/15, FamRZ 2017, 532).

14. Welche berlinweit einheitlichen fachlichen Handlungsstandards oder Leitlinien für die Anwendung des Wechselmodells bei Kindern unter drei Jahren hat der Senat bisher entwickelt oder eingeführt?

23. Welche Qualitätsstandards gelten für die Beratung durch die Jugendämter in Verfahren, in denen ein Wechselmodell für Kinder unter drei Jahren geprüft wird?

Zu 14. und 23.: Der Senat hat keine eigenen Fachstandards oder Leitlinien für die Anwendung des Wechselmodells entwickelt. Eltern können sich aufgrund ihrer Erziehungsverantwortung (Artikel 6 Grundgesetz) auf eine wechselseitige Betreuungsform einigen und erhalten dazu, wenn sie es wünschen, u. a. Beratung in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen. Die Erziehungs- und Familienberatungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft nutzen für ihre Beratungstätigkeit z. B. die Empfehlungen Bundeskonferenz für Erziehungsberatung.

15. Auf welche Weise wird die Qualität der Entscheidungen der Jugendämter in diesem Bereich überprüft und evaluiert?

Zu 15.: Die Aufgabe der bezirklichen Jugendämter im Zusammenhang mit dem Wechselmodell bezieht sich wie beschrieben auf Beratung und Unterstützung der betreffenden Familien. Darüber hinaus unterstützen die Jugendämter die Familiengerichte gemäß § 50 SGB VIII durch fachliche Stellungnahmen mit entsprechenden Empfehlungen, die sie in laufende familiengerichtliche Verfahren einbringen.

Die Jugendämter haben den auf Antrag durch ihre Beratungstätigkeit die Eltern zu befähigen, die elterliche Verantwortung bewusst und möglichst einvernehmlich sowie unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu gestalten. Die Jugendämter können in diesem Zusammenhang keine Entscheidungen treffen.

Bei der Entscheidung bezüglich eines Betreuungsmodells nach Trennung oder Scheidung sind Eltern grundsätzlich frei und das Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung des Kindes gem. Art. 6 Abs. 2 GG bleibt unangetastet.

Eine gerichtliche Anordnung im Sinne einer Entscheidung für ein Wechselmodell kann ausschließlich durch die Familiengerichte erfolgen.

17. In welchem Umfang werden bei der Entscheidung für oder gegen das Wechselmodell die Belange des Kindeswohls sowie entwicklungspsychologische Gutachten berücksichtigt?

Zu 17.: Entscheidungsmaßstab für gerichtliche Entscheidungen ist auch beim Wechselmodell für Kinder unter drei Jahren ausschließlich das Kindeswohl.

Über die Einholung eines familienpsychologischen Sachverständigengutachtens entscheidet das Gericht im konkreten Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen (§§ 30, 163 FamFG).

Grund für die Einholung eines Sachverständigengutachtens kann z. B. eine streitige Erziehungsfähigkeit oder eine unklare Beziehungsqualität sein.

18. In wie vielen Fällen haben Berliner Familiengerichte seit 2016 das Wechselmodell bei Kindern unter drei Jahren gegen den ausdrücklichen Willen eines Elternteils angeordnet?

Zu 18.: Die erfragten Daten werden statistisch nicht erhoben.

20. Plant der Senat eine wissenschaftliche Evaluation der Anwendung des Wechselmodells bei Kindern unter drei Jahren in Berlin? Wenn ja, in welchem Zeitraum?

Zu 20.: Aktuell plant der Senat keine wissenschaftliche Evaluation der Anwendung des Wechselmodells bei Kindern unter drei Jahren in Berlin.

21. Wie viele Beschwerden oder Eingaben zur Anwendung des Wechselmodells bei Kindern unter drei Jahren sind dem Senat seit 2016 bekannt?

22. In wie vielen Fällen wurden externe Sachverständigengutachten zur entwicklungspsychologischen Situation der Kinder eingeholt?

Zu 21. und 22.: Die erfragten Daten werden statistisch nicht erhoben.

24. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über die Auswirkungen häufiger Betreuungswechsel auf Schlafverhalten, Stressbelastung und Bindungssicherheit von Kindern unter drei Jahren vor?

Zu 24.: In dem ‚Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen‘ beim BMFSFJ (2021, „Gemeinsam getrennt erziehen“) wird festgehalten, dass die vorliegenden Befunde grundsätzlich darauf hinweisen, dass eine geteilte Betreuung häufig mit einer positiven Entwicklung der Kinder einhergeht.

Wie auch in anderen familiären Konstellationen wirken sich familiäre Problem- und Konfliktlagen jedoch auf die Entwicklung des Kindes aus. Insbesondere chronische partnerschaftliche Konflikte, psychische Störungen der Eltern, mangelnde elterliche Sensitivität gegenüber dem Kind und dysfunktionales Erziehungsverhalten gehörten laut dem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen zu den wichtigsten innerfamiliären Risikofaktoren, die das Wohlergehen der Kinder belasten und mit dem Entstehen kindlicher psychischer Störungen verbunden seien.

Berlin, den 16. Juli 2026

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie